

# RS Vfgh 1998/10/7 B396/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1998

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

BDG 1979 §94 Abs2

## Leitsatz

Keine willkürliche Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Zollwachebeamten; vertretbare Annahme der Hemmung der für die Zulässigkeit einer Bestrafung maßgeblichen Verjährungsfrist für die Dauer eines gerichtlichen (Straf-)Verfahrens

## Rechtssatz

Für einen Einleitungsbeschuß reicht hin, daß ausreichende Verdachtsmomente bestehen, der Beamte habe ein disziplinär zu ahndendes, noch nicht verjährtes Verhalten gesetzt.

Zumindest vertretbar ist die Auffassung der Berufungskommission, daß die Hemmung des für die Zulässigkeit einer Bestrafung maßgeblichen Fristenlaufes auch dann eintreten kann, wenn noch kein Einleitungsbeschuß gefällt wurde. Weder der Wortlaut des §94 Abs2 BDG 1979 noch dessen Sinn legen die vom Beschwerdeführer vertretene anderslautende Auslegung nahe.

## Entscheidungstexte

- B 396/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.10.1998 B 396/98

## Schlagworte

Dienstrechts, Disziplinarrecht Beamte, Einleitungsbeschuß (Disziplinarverfahren), Verjährung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B396.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10018993\_98B00396\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)